

Anlage B 173 zu ZDv 14/3

Umgang mit Sexualität in der Bundeswehr

I. Grundsatz

Die Intimsphäre von Soldatinnen und Soldaten ist als Teil ihres Persönlichkeitsrechts einer Einflussnahme durch den Dienstherrn grundsätzlich entzogen. Der Umgang mit Sexualität ist für das Dienstverhältnis nur dann von Bedeutung, wenn dadurch der Dienstbetrieb gestört wird, der kameradschaftliche Zusammenhalt beeinträchtigt wird oder es in sonstiger Weise zu einer nachhaltigen Störung der dienstlichen Ordnung kommt.

II. Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

Das Beschäftigtenschutzgesetz schützt ausdrücklich auch Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind – gegebenenfalls mit den Mitteln des Dienst- und Disziplinarrechts - durchzusetzen. Als sexuelle Belästigung im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes vorsätzliche, sexuell bestimmte Verhalten, das die Würde anderer verletzt. Neben den unter Strafe gestellten Verhaltensweisen (siehe Abschnitt V) gehören dazu sonstige sexuelle Handlungen und Aufforderungen zur sexuellen Betätigung, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie das Zeigen und sichtbare Anbringen pornographischer Darstellungen, die von Betroffenen erkennbar abgelehnt werden. In diesem Sinne ist jede Form von Obszönität im dienstlichen Umgang pflichtwidrig. Dies gilt selbst dann, wenn Ausdrucksweisen oder Gesten mit sexuellem Bezug nur scherzhaft gemeint sind.

III. Disziplinarrechtliche Relevanz sexuellen Verhaltens

Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das die sexuelle Selbstbestimmung schützt, findet seine Grenzen unter anderem in den gesetzlich festgelegten soldatischen Pflichten. Ein schuldhafter Verstoß gegen diese Pflichten stellt ein Dienstvergehen dar, das mit den Mitteln der Wehrdisziplinarordnung geahndet werden kann. Vorgesetzte, die nicht gegen sexuelle Übergriffe und Entgleisungen von

Soldatinnen und Soldaten einschreiten und nicht die gebotenen Maßnahmen veranlassen, verletzen ihre Dienstpflichten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Einvernehmliche Aufnahme einer sexuellen Beziehung außerhalb des Dienstes

Angesichts der allgemeinen gesellschaftlichen Akzeptanz, zumindest Toleranz gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften werden durch die außerhalb des Dienstes erfolgende, einvernehmliche Aufnahme sexueller Beziehungen dienstliche Interessen grundsätzlich nicht berührt. Daher sind außerdienstlich sowohl heterosexuelle als auch homosexuelle Partnerschaften und Betätigungen unter Soldatinnen und Soldaten disziplinarrechtlich regelmäßig ohne Belang. Dies gilt auch dann, wenn die Partner einen unterschiedlichen Dienstgrad haben.

Die einvernehmliche Aufnahme einer sexuellen Beziehung kann jedoch ein Dienstvergehen darstellen, wenn sonstige Umstände hinzutreten. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn durch das Verhalten das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit beeinträchtigt wird oder einer oder beide Partner ihre soldatische Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten verletzen.

Außerdem darf der Dienstbetrieb nicht nachhaltig beeinträchtigt oder gestört werden. Eine derartige Beeinträchtigung oder Störung liegt zum Beispiel vor, wenn Vorgesetzte die gebotene dienstliche Objektivität und Neutralität aufgeben, um sexuelle Beziehungen anzubahnen oder zu fördern oder es in diesem Zusammenhang zu einer ungerechtfertigten dienstlichen Bevorzugung oder Benachteiligung betroffener Personen kommt.

2. Nicht einvernehmliche Aufnahme sexueller Handlungen

Eine gegen die freie Willensentschließung an oder gegenüber einer anderen Person vorgenommene sexuelle Handlung stellt sich – unbeschadet der möglichen strafrechtlichen Einstufung – regelmäßig als ein Dienstvergehen dar. Eine erhebliche Verletzung der Dienstpflichten ist stets dann anzunehmen, wenn Soldatinnen oder Soldaten ihren Dienstgrad oder ihre Dienststellung, insbesondere ihre Vorgesetztenstellung dazu missbrauchen.

3. Sexuelle Betätigung während des Dienstes

Jede Form der sexuellen Betätigung muss als Privatangelegenheit dem Privatbereich, also der Freizeit oder Zeiten, in denen die Soldatin oder der Soldat – etwa im Auslandseinsatz - zu keinem Dienst eingeteilt ist (dienstfreie Zeit), vorbehalten bleiben. Sexuelle Betätigung im Dienst ist regelmäßig als Störung des Dienstbetriebes anzusehen.

4. Sexuelle Betätigung außerhalb des Dienstes in dienstlichen Unterkünften und Anlagen

Sexuelle Betätigung innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen ist grundsätzlich ohne disziplinarrechtliche Relevanz. Dennoch ist der Umstand zu berücksichtigen, dass einem Ausleben sexueller Bedürfnisse dort Grenzen gesetzt sind, wo das enge räumliche Zusammenleben von Soldatinnen und Soldaten nur eine eingeschränkte Intim- und Privatsphäre gewährleistet. Jede nach außen hin wahrnehmbare sexuelle Betätigung innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen ist daher geeignet, sich negativ auf den Dienstbetrieb und den kameradschaftlichen Zusammenhalt auszuwirken.

Dort, wo Soldatinnen und Soldaten über längere Zeit – wie zum Beispiel im Auslandseinsatz - unter räumlich beengten Verhältnissen zusammen leben, arbeiten und wohnen müssen, sind an die Selbstdisziplin und die Pflicht zur gegenseitigen Achtung, Toleranz und Rücksichtnahme besonders hohe Anforderungen zu stellen. Sofern es die dienstlichen Erfordernisse und äußeren Umstände zulassen, ist durch organisatorische und sonstige Maßnahmen nach Möglichkeit sicherzustellen, dass für alle Soldatinnen und Soldaten ein möglichst hohes Maß an Freiräumen und persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten gewährleistet werden kann.

Die bestehenden Regelungen zur Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten für Ehepartner und das Besuchsrecht für zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtete Soldatinnen und Soldaten bleiben hiervon unberührt.

5. Geschlechtsbezogene Zurschaustellung

Die öffentliche geschlechtsbezogene Zurschaustellung (insb. durch Druck-, Film-, Tonerzeugnisse, Internet etc.) führt regelmäßig nur dann zu einer disziplinarrechtlich erheblichen Beeinträchtigung des Ansehens einer Soldatin oder eines Soldaten, wenn die Darstellung die Grenze zur Obszönität, Pornographie, Menschen- oder Geschlechterverachtung überschreitet. Dies gilt besonders dann, wenn die Darstellung Streitkräfteattribute (Ausrüstung, Uniform) einbezieht und dadurch die Bundeswehr diskreditiert oder wenn Vorgesetzte in Ausbildungs- und Führungsfunktionen sich bildlich prostituieren und dadurch ein Autoritätsverlust bei ihren Untergebenen abzusehen ist.

IV. Disziplinare Ermittlungen

Disziplinare Ermittlungen wegen eines möglichen Fehlverhaltens im Umgang mit Sexualität erfordern von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten ein besonderes Maß an Sensibilität. Es steht in ihrem Ermessen, ob sie bei Vernehmungen auf Wunsch der Soldatin oder des Soldaten einer Person des Vertrauens die Anwesenheit gestatten. Einem solchen Wunsch soll grundsätzlich entsprochen werden, wenn nicht zu befürchten ist,

dass dadurch das Ergebnis der Ermittlungen gefährdet wird und wenn sonstige sachliche Gründe nicht dagegen sprechen.

V. Strafrechtliche Würdigung sexuellen Verhaltens

Eine gegen die freie Willensentschließung einer anderen Person vorgenommene sexuelle Handlung verstößt gegen das Sexualstrafrecht des Strafgesetzbuches (StGB). Zentrales Schutzgut des dreizehnten Abschnitts des Besonderen Teils des StGB „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ ist die Freiheit jeder Person, über Ort, Zeit, Form und Partner/Partnerin sexueller Betätigung frei zu entscheiden. Diese freie Selbstbestimmung ist Teil des Persönlichkeitsrechts. Verletzungen des sexuellen Selbstbestimmungsrechts werden von der betroffenen Person regelmäßig als besonders schwerwiegender Angriff auf den Kern der personalen Würde empfunden. Kinder und andere Schutzbefohlene werden besonders geschützt.

Verstöße gegen das Sexualstrafrecht haben erhebliche Auswirkungen auf die innere Ordnung und das Ansehen der Streitkräfte in der Öffentlichkeit. Sie gehören deswegen zu den Delikten, die als besonders schwere Straftaten nach Anhang I des Erlasses „Abgabe an die Staatsanwaltschaft“ (ZDv 14/3 B 118) stets an die Staatsanwaltschaft abzugeben sind.

VI. Fundstellen

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 1 – 3
- Strafgesetzbuch (insbesondere §§ 174 ff)
- Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Beschäftigtenschutzgesetz), VMBI 1995 S. 272 f
- ZDv 14/5 „Soldatengesetz“
- ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ Nr. 309 f
- ZDv 14/3 „Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung“
- ZDv 70/1 „Die Liegenschaften der Bundeswehr“ Anhang Teil A, Anlage 2, Buchstaben E und F
- BMVg GenInsp der Bundeswehr – Fü S I 4 Az 35-04-09 – Führungshilfe für Vorgesetzte „Umgang mit Sexualität“ vom 20.12.2000
- Zentrum Innere Führung, Ausbildungshilfe „Partnerschaftlich handeln“, Koblenz 2003
- Zentrum Innere Führung, „Frauen in den Streitkräften – Ausbildung und Integration“, Arbeitspapier 2/2000

Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss (GVPA) ist beteiligt worden.